

AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

8. Jahrgang, Nr. 5 • Prenzlau, den 18. September 2001 •



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** **Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 17. Sitzung des Kreistages Uckermark**
- Seite 3:** **Verordnung des Landkreises Uckermark über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Lehmann-Garten"**
- Seite 4:** **5. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des ZVWU Templin (Wasserversorgungssatzung) vom 20.06.1996**
- Seite 5:** **Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über den Abschluß des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Kiesabbau Blumenhagen/Hohenfelde“**
- Seite 6:** **Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 17. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die 17. Sitzung des Kreistages findet am 26. September 2001 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Verpflichtung von Herrn Dr. Wolfgang Spietschka als neuen Abgeordneten des Kreistages Uckermark
4. Bestätigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Kreistages am 04.07.2001- öffentlicher Teil
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
 - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung / BE: Herr Dr. Benthin, Landrat
 - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Anfragen aus dem Kreistag
8. Anträge an den Kreistag
 - 8.1 Antrag der CDU-Fraktion zu *Konsequenzen aus Vorgängen im Fall Haindl*
9. Hauptsatzung des Landkreises Uckermark
10. Zusammenschluß der Gemeinden Temmen (Amt Gerswalde) und Ringenwalde (Amt Templin-Land) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

11. Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Lübbenow zu einer amtsfreien Gemeinde gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
12. Eingliederung der Gemeinde Groß Kölpin in die Gemeinde Milmersdorf (beide Amt Gerswalde) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
13. Eingliederung der Gemeinden Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, und Wolletz (alle Amt Angermünde-Land) in die amtsfreie Stadt Angermünde gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
14. Ergänzungsvereinbarung vom 22.02.2001 zur Neugliederungsvereinbarung vom 11.10.1999 sowie zur Nachtragsvereinbarung vom 13.10.2000 zwischen den Gemeinden Groß Pinnow und Hohenfelde
15. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluß 2000
16. Umverteilung von Investitionsmitteln im Haushaltsjahr 2001
17. Antrag der Stadt Templin auf Bewilligung von nicht verbrauchten Mitteln aus der Investitionspauschale gemäß § 17 und § 21 GFG
18. Situation der Krankenhäuser im Landkreis Uckermark
19. Über- und außerplanmäßige Ausgaben II. Quartal 2001
20. Bildung des Zweckverbandes "Brandenburgische Kommunalakademie" durch Fusion der Studieninstitute Bernau und Brandenburg
21. Beanstandung des Beschlusses DS-Nr. 028/2000 durch das Ministerium des Innern - *Dringlichkeitsvorlage*
22. Jagdsteuersatzung des Landkreises Uckermark
23. Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung des Landkreises Uckermark
24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 23.06.1999 - 1. Änderung
25. Wirtschaftsplan 2002 des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark
26. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark
27. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark - Deponiegebührensatzung -
28. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark
29. Fortschreibung und Umsetzung der Schulentwicklungsplanung (SEP) im Sek. I-Bereich Angermünde - Auflösung der Gesamtschule "Clara Zetkin" Angermünde
30. Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
31. Wahl einer neuen Stellvertretung des stimmberechtigten Mitgliedes der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uckermark e.V. im Jugendhilfeausschuß
32. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr (HJ) 2001 zur Begleichung vorliegender Schulkostenbeitragsforderungen gegenüber anderen Schulträgern
33. Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Uckermark
34. Schulträgerwechsel für die Gesamtschule mit Grundschulteil Welsebruch - Schulträger Gemeinde Welsebruch an den Landkreis Uckermark gem. Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG)
35. Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark
36. Beauftragung der Verwaltung zur Vorbereitung der Veräußerung der kreislichen Anteile an der Flugplatz Uckermark GmbH
37. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Zwecke der Errichtung des Fernreit- und Kutschweges Berlin-Usedom / Abschnitt Uckermark

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Kreistages am 04.07.2001- nichtöffentlicher Teil
3. Verkauf eines Grundstückes in Criewen

**VERORDNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
ÜBER DEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "LEHMANN-GARTEN"**

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchG) in der Fassung vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 140), verordnet der Landkreis Uckermark als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche in der Stadt Templin wird als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "*Lehmann-Garten*".

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung der Stadt Templin in der Flur 31 das Flurstück 3 teilweise. Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von rund 400 Quadratmetern.

(2) Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils sind in dem Flurkartenauszug in schwarzer durchgehender Linie eingetragen (Anlage 1); als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Der Flurkartenauszug ist Bestandteil der Verordnung. Zur Orientierung ist eine topographische Karte im Maßstab 1:10 000 beigelegt.

(3) Die Karten können im Landratsamt Uckermark (untere Naturschutzbehörde), Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

- 1.) den Lehmann-Garten als Lehr- und Schaugarten zu erhalten und schädigende Einflüsse abzuwehren,
- 2.) den Lehmann-Garten wegen seiner Bedeutung für die stadtnahe Erholung und Umwelterziehung zu erhalten.
- 3.) im Lehmann-Garten selten gewordene Arten und Sorten von Kulturpflanzen zu erhalten und zu vermehren.

**§ 4
Verbote, Genehmigungsvorbehalte**

(1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind gemäß § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, sofern sie nicht Lehrzwecken dienen,
3. Wege zu befestigen und
4. den Lehmann-Garten für die Öffentlichkeit zu sperren.

**§ 5
Duldungspflicht**

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ist der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des Flurstückes, auf dem sich der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet, verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Die Naturschutzbehörde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger und schriftlicher Ankündigung durchführen. Auf Antrag hat sie den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

**§ 6
Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes eine Befreiung erteilen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 01.08.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 1.8.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages



5. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" (ZVWU) vom 20.06.1996

Anlage 7 wird wie folgt neu gefaßt:

Baukostenzuschuß ab 06.07.2001

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuß durch die Anschlußnehmer zu zahlen. Der Baukostenzuschuß wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht. Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

Er beträgt **70,98 DM/m (36,29 EUR/m)** Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.

Der Baukostenzuschuß gilt für alle Anschlußnehmer, mit denen nach dem 06.07.2001 ein Vertragsverhältnis abgeschlossen wird.

Bestätigung:

Templin, den 06.07.2001

gez. Arndt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Obering. Ramlau
Verbandsvorsteher

5. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUß AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGBIET DES ZVWU

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" vom 05.07.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 06.07.2001

gez. Obering. Ramlau
Verbandsvorsteher

**BEKANNTMACHUNG DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ
UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG ÜBER DEN ABSCHLUß DES
RAUMORDNUNGSVERFAHRENS FÜR DAS VORHABEN
"KIESABBAU BLUMENHAGEN/HOHENFELDE"**

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluß des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

"Kiesabbau Blumenhagen/Hohenfelde".

Das Raumordnungsverfahren (ROV) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 11. Juli 2001 abgeschlossen. Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern bearbeitet und berücksichtigt.

Im Rahmen des ROV wurde ein möglicher Neuaufschluß zum Abbau von Kies und Sanden im Bewilligungsfeld Blumenhagen/Hohenfelde auf einer Fläche von ca. 65 ha sowie Transportvarianten bewertet.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt,

daß das Vorhaben "Kiesabbau Blumenhagen/Hohenfelde" bei Reduzierung der beantragten Abbaugröße von ca. 65 ha auf ca. 48 ha und der Umsetzung der erteilten Maßgaben bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit übereinstimmt.

Das Ergebnis berücksichtigt sowohl die Belange der Rohstoffwirtschaft (Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Steine-Erden im genehmigten Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim) als auch die besondere Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft (Landschaftsschutzgebiet "Nationalparkregion Unteres Odertal") sowie die Belange der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft entsprechend.

So wurde u. a. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität der Siedlung Blumenhagen und der Kolonie Wildbahn der Abstand vom Abbaufeld zur Siedlung auf 300 m vergrößert und nur eine Direktanbindung an die B 2 befürwortet. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Stadt Schwedt wird aufgrund der geringen Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Grundwasser-Gesamtbilanz (Anteil von 5 % der Grundwasserneubildung) von den fachlich zuständigen Behörden nicht gesehen.

Begünstigend für das beantragte Vorhaben kommt die räumliche Nähe zum Industriestandort Schwedt (Vermeidung längerer Transportwege) sowie der Bedarf an Kies und Sanden aufgrund der gewerblichen und infrastrukturellen Investitionen im Raum Schwedt hinzu.

Als raumverträgliche Verkehrsanbindung ist jedoch nur die Schaffung der Direktanbindung an die Bundesstraße 2 zu bewerten.

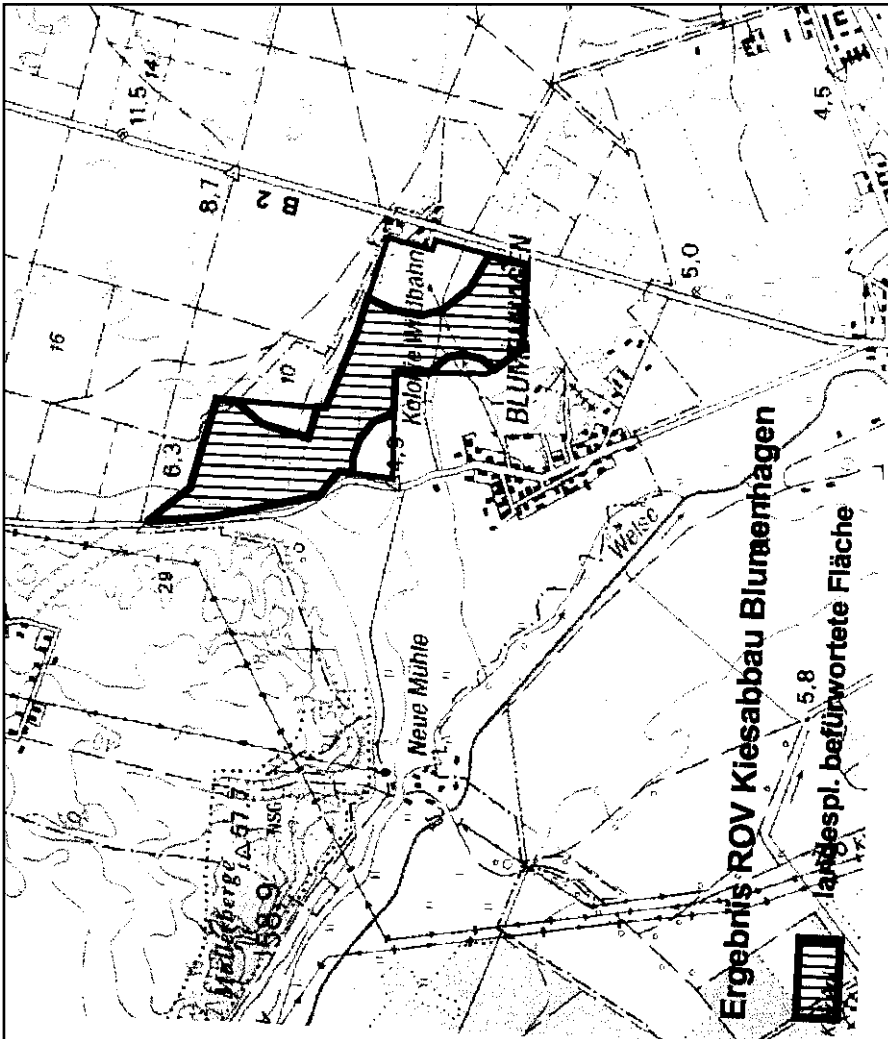
Für das Vorhaben „Kiesabbau Blumenhagen/Hohenfelde“ ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren als nachfolgendes Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Abarbeitung der erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die landesplanerische Beurteilung hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Beurteilung kann in der Stadtverwaltung Schwedt und in der Kreisverwaltung Uckermark (Planungsamt) zu den ortsüblichen Sprechzeiten oder nach vorliegender telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 50, Haus 6, in 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen.

Anlage zum Ergebnis ROV „Kiesabbau Blumenhagen/Hohenfelde“**ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6431063170
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassen-
buches wird aufgefordert, unter Vor-
lage des Sparkassenbuches binnen 3
Monaten (vom Tage der Veröffentli-

chung an gerechnet), seine Rechte an-
zumelden. Andernfalls wird das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 06.09.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLAß EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6441121830
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit
aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassen-
buches wird aufgefordert, unter Vor-
lage des Sparkassenbuches binnen 3
Monaten (vom Tage der Veröffentli-
chung an gerechnet), seine Rechte an-
zumelden. Andernfalls wird das Spar-
kassenbuch für kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 07.08.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6422007823
bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 23.07.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6431017909
bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 23.07.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6441083084
bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 13.08.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6621020820
bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 29.08.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6521141692
bei der Sparkasse Uckermark wird für
kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 05.09.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM**AMTSBLATT** für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:
Anschrift:

Kreisverwaltung Uckermark
Pressestelle der Kreisverwaltung,
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
(03984) 70 10 03

Telefon:
Verantwortlich:
Bezugsmöglichkeit:

Dr. H. Krause (amtlicher Inhalt)
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt-
und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der
Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der
Versandkosten ist der Postversand möglich. Das Amtsblatt
ist auch im Internet nachzulesen unter
www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung

Herstellung:

Konzepta GmbH Werbezentrum
Schenkenberger Str. 45c, 17291 Prenzlau